Der Aufstand der Tuchmacher zu Breslau im Jahre 1333.

Vom

Geheimen Ober-Bergrath Steinbeck.

Vorgetragen in der Sitzung der historischen Section am 19. December 1860.

Gewaltsame Auflehnungen gegen die gesetzmässige Obrigkeit in einem Lande oder einer Gemeinde sind dem Geschichtsforscher Streiflichter, welche die dort gleichzeitigen inneren Zustände oft viel klarer erhellen, als Urkunden es vermögen; daher verdienen sie bei dem Beleuchten solcher Zustände ganz besonders in das Auge gefasst und als Anhalt für die Beurtheilung derselben benutzt zu werden.

Geht man insbesondere auf das Prüfen der Empörungen ein, welche von Zeit zu Zeit fast in irgend allen nicht ganz unbedeutenden deutschen und nichtdeutschen Städten die öffentliche Ruhe erschütterten, so finden wir eine nur mässige Anzahl Fälle, bei denen ein wirklicher Kampf gegen eine über der Stadtobrigkeit stehende legitime Staats-Gewalt beabsichtigt ward, dagegen sehr viele, bei denen ein solcher gegen die unmittelbare Obrigkeit der Stadt gerichtet erscheint, sei es durch Familien-Parteiungen herrschender Stadtgeschlechter untereinander, sei es durch Streben sich ihrer Kraft bewusst werdender demokratisch Gesinnter nach Theilnahme an dem durch die „Geschlechter" allein geführten Stadtregiment. Begünstigt ward dergleichen erwachtes Streben insbesondere aber durch Einführung und Verfassung der Zünfte, welche, auf demokratischer Grundlage, in ihrer inneren Gestaltung zum Theil selbstständig neben dem wenigstens thatsächlich regierenden Patriciat stehend, sobald sie ihre Kraft mit der seinigen verglichen, von ihm Rechtsbefugnisse begehrten, deren Gewährung fast stets dem Interesse des Patriciats, zugleich aber nicht selten auch der ganzen bestehenden Verfassung und der öffentlichen Ordnung zu sichtlich Gefahr drohte, um in gütlichem Wege erlangt werden zu können.

Solche Umstände waren es, welche die erste Empörung, deren die Geschichte Breslau's erwähnt, in dieser Stadt im Jahre 1333 herbeiführten, und zu deren Verständniss nöthig ist, zunächst die damalige Verfassung der letzteren in Betrachtung zu ziehen.

Breslau war zu der Zeit, von welcher hier die Rede, völlig germanisirt, die Verfassung der Stadt hatte sich ohne urkundliche Constitution in ihrer Entwickelung nach deutschen Mustern ausgebildet und war, sowie in den deutschen Städten im Allgemeinen,*) schon in dem zwölften Jahrhundert zu der Form einer nach fast unbeschränktem Eigenwillen regierten Corporation gelangt.

Man unterschied allmählich mehr und mehr bestimmt dreierlei Auctoritäten, welche sich in dem Regiment der unter einem Fürsten stehenden deutschen Städte neben einander geltend machten, nämlich: 1) die eigentlich gubernamentale des Landesherrn, die Landeshoheit, in Folge deren ihm in allen politischen Angelegenheiten unbeschränkte Macht, Gesetzgebung, Besteuerungsrecht, der Heerbann, der Blutbann, sowie die Entscheidung in Lehnssachen und in der Appellations-Instanz in Civilsachen u. s. w. zukam; 2) die Vogtei, welche das gesammte Civil-Gerichts- und Polizei-Wesen als Ausfluss fürstlichen Rechtes in weiter Ausdehnung in sich schloss; 3) die eigentliche Gemeinde-Obrigkeit. Jene beiden ersteren wurden von den Herzogen zwar in der Regel durch eigene Hauptleute, Vogte und Richter verwaltet, vielfach aber auch an die Stadt durch Verleihung u. s. w. nicht nur theilweise, sondern selbst ohne Beschränkung überlassen, so dass dann dem Landesherrn eigentlich fast nur eine Art Suzeränetät und mit dieser das Recht über Krieg und Frieden, die höhere Polizei, sowie das Eigenthum alles von ihm nicht vergabten Terrains, Zölle, Forsten, Fischerei u. dgl. blieben.

Das Verhältniss der Stadt zu dem Landesherrn drückte man erst in einer weit späteren Zeit, in Folge entwickelter romanistischer Rechtstheorien, im Wesentlichen ganz hiermit passend, dahin aus**), dass dem Landesherrn über die Stadt das Imperium (mit diesem das Recht zu Krieg und Frieden und die Gerichtsbarkeit), nicht aber das Dominium und somit keine Einmischung in die Verwaltung der Finanzen der Stadt zustehe, sondern er hierbei nur dann abhülflich einzuschreiten habe, wenn an ihn gegen die damit betheiligten Optimaten Beschwerden über Veruntreuungen oder Unterschleif erhoben würden.

Wie unsicher die in solcher Auffassung gezogenen Grenzen vielfach waren, ist klar, doch traten, so lange jene alte Verfassung bestand, während das berührte Verhältniss anderwärts zwischen Städten und Landesherren, besonders den geistlichen, über die Rechte des einen und des andern Theils Streitigkeiten hervorrief, dergleichen in Breslau nicht ein,

---

*) Eichhorn's deutsche Staats- und Rechts-Geschichte, 4. Auflage, § 243.

**) *Henelii Silesiographia renov. Tom. II. p.* 930.

weil beide Theile begriffen, wie nur durch Einverständniss die Stärke nach aussen zu gewinnen und zu erhalten sei, welche die politischen Verhältnisse erforderten.

Die Stadtverwaltung übte als eine nach dem eben Bemerkten fast völlig unabhängige Auctorität der Rath (Consilium), und zwar, nachdem sich die Verfassung vollständig ausgebildet hatte, in dreifacher Gliederung. Den Kern dieser Verwaltung nämlich, die Inhaber der vollziehenden Gewalt, die eigentliche Stadt-Obrigkeit im engeren Sinne bildeten, nach dem Muster anderer Städte in und ausser Deutschland, von Anfang an die Consuln*), deren Zahl in Breslau nicht zu allen Zeiten gleich blieb und zu der, von welcher hier die Rede ist, acht betrug. Ihre Amtsdauer war daselbst eine jährige. Die ausscheidenden wählten die eintretenden, welche der Stadt gleichen Huldigungseid, wie dem Herzoge, (seit 1327) leisten mussten.**)

Ursprünglich beriefen die Consuln in wichtigen Stadtangelegenheiten die gesammte Gemeinde, um deren Willensmeinung einzuholen, die Vorlage mit ihr zu berathen und nach dem Ergebniss darüber zu beschliessen. Da bei der zunehmenden Bevölkerung der Stadt solches Zusammenrufen der gesammten Gemeinde unbequem und für die Verhandlungen selbst nachtheilig wurde, so gab man es zwar nicht ausdrücklich auf, liess es aber nur in sehr wichtigen Fällen eintreten, während in andern die Gemeinde von Repräsentanten derselben vertreten wurde, über deren Amtsdauer, Wahl u. s. w. aus den bis jetzt veröffentlichten Geschichtsquellen nur seit dem vierzehnten Jahrhundert Näheres hervorgeht, die jedoch im Wesentlichen in Breslau dieselbe Stellung, wie in andern grossen Städten, also eine den Stadtverordneten heutiger Zeit insofern unähnliche einnahmen, als sie nicht, wie diese, selbstständig, sondern nur in Gemeinschaft mit den Consuln (dem eigentlichen Magistrat) beriethen, beschlossen und über das, was in dieser Beziehung vorkam, ebenso wie die Consuln eidlich Amtsverschwiegenheit angelobten, worauf sich ihre Benennung „Geschworene, *Jurati*“ wohl nicht ausschliesslich, wie Hüllmann***) anzunehmen geneigt scheint, sondern nur mit bezog, indem dieselbe mehr auf die Beeidung dieser Rathsverwandten in ihrer Eigenschaft als Schöppen hinweisen dürfte.

Dass das eben dargelegte Verhältniss mancherlei Gelegenheiten zu Zwiespalt zwischen den Consuln und den Geschworenen darbot, lag in der Natur der Dinge, wonach die Ersteren die Competenz und Stimmberechtigung der Letzteren, in der Regel auch deren Theilnahme überhaupt möglichst zu beschränken, diese dagegen solche Befugnisse für sich in ausgedehnterem Maasse zu beanspruchen veranlasst wurden. Wenn

*) Vergl. Hüllmann's Städtewesen des Mittelalters, Theil II, S. 448 und 493.

**) Klose's documentirte Geschichte von Breslau I, S. 6, 25.

***) a. a. O. S. 491.

solche Differenzen nicht nach aussen zu Ausbrüchen kamen, so wirkte dazu der Umstand, dass die Geschworenen an der Wahl der Consuln Antheil hatten.

Als drittes Glied in dem Rath erchienen seit Einführung der Innungen in Breslau (1306) die jedesmaligen Aeltesten der Zünfte, jedoch nur in Fällen, in denen die Consuln die Geschworenen zuzogen, und nur mit berathender Stimme, der sie ein bei weitem grösseres Gewicht zu verschaffen verstanden, als ihnen zugedacht war.

In der Natur der Sache lag, dass man die für den Rath geeignetesten Personen nur in der Classe der begütertsten Bürger suchen und finden konnte. Diese aber hatten schon um ihres eigenen Wohles willen an dem der Stadt einen grösseren Antheil, und zugleich ein sehr erklärliches Interesse, dass nicht Andere, als eben ihres Gleichen in den Rath gewählt wurden. So konnte es nicht ausbleiben, dass sie sich untereinander über die Wahlen und die Anwendung ihres Einflusses auf dieselben verständigten.

Auf diesem Wege schlossen sich die reichsten Bürger-Familien zu Wahlzwecken aneinander. Es bildeten sich, wie anderwärts, Vereine, die gerade nicht als ein Inbegriff von „Geschlechtern“ so zeitig oder so bestimmt, wie in deutschen Reichsstädten, die Geltung eines Stadt-Adels hatten, zu denen auch sich emporhebenden Bürgerfamilien der Hinzutritt nicht benommen war, wenn ihre Erwerbs- und Lebensweise denen jener Familien zupasste, die aber in ihrer Ganzheit ein sich immer mehr befestigendes Optimatenthum bildeten, welches allmählich durch das Ausschliessen der minder begüterten und damals als solche auch minder gebildeten und befähigten Bürger aus dem Rath die freie Wahl in denselben illusorisch zu machen, diesen selbst als Werkzeug sich anzueignen mit Erfolg strebte.

Frägt man, auf welcher Grundlage das bezeichnete Optimatenthum damals beruhte, so zeigt sich allerdings, dass in Breslau, wie in andern Handelsstädten, diese Optimaten — welche des gewohnten, nicht unpassenden Ausdruckes willen „Patricier“ zu nennen gestattet sein möge — Rittergüter und anderes ländliches Eigenthum besassen; doch konnte dies bei den meisten derselben kaum in Betracht kommen, weil damals der Werth solchen Besitzthums in der Regel nur ein geringer, auch überdem, wo von Beziehungen zu der Stadt die Rede, auf dergleichen Besitzthum wenig Gewicht zu legen war; denn über solches werden im städtischen Gemeindewesen, sobald es sich nur irgend entwickelt findet, Gewerbe und Handel den Ausschlag geben. Dass aber diese in Breslau früh aufblühten und Capitalien schufen, erklärt sich nicht nur durch den Verkehr der nach Süden und Norden von Alters her gehenden Caravanenzüge, sondern beurkundet sich auch durch die Aufnahme Breslau's in die Hansa und durch den schnellen Wiederaufbau der Stadt nach jeder der ziemlich rasch aufeinander gefolgten Feuersbrünste, welche sie

völlig in Asche gelegt (1241 bei dem Einfall der Mongolen, 1272 und 1276), wobei freilich nicht zu übersehen ist, dass eine so baldige Wiederherstellung nur dadurch sich ermöglichte, dass die Häuser von Holz waren.*) Untersuchen wir, welche Gegenstände es waren, an die Gewerbe und Handel in früheren Jahrhunderten in Schlesien und namentlich in dessen Hauptstadt durch die natürlichen Verhältnisse vorzugsweise hingewiesen erscheinen, so leuchtet ein, dass sie in Erzeugnissen des Landes und seiner Industrie bestehen mussten, welche nicht bloss eigenem Bedürfniss, sondern auch einem Begehr des Auslandes entsprachen, dessen Befriedigung gerade von hier am vortheilhaftesten zu erlangen, während gleichzeitig letzterem hier ein Markt für den Absatz seiner Producte zur Benutzung dargeboten war.

Weiteres Eingehen hierein muss der Geschichte des schlesischen Handels überlassen bleiben; hier möge nur der eine und zwar gerade der damals umfänglichste und lohnendste jener Gegenstände darum einigermaassen näher betrachtet werden, weil er mit der uns beschäftigenden Begebenheit in unmittelbarem Zusammenhange steht. Es ist die Production der Wolle und die Tuch-Fabrication. Ueber die Ausdehnung und den auswärtigen Verschleiss der damaligen schlesischen Woll-Production fehlen genügende Data; in Betreff der Tuch-Fabrication sind sie dagegen so weit vorhanden, um uns zu unserem Zweck Umrisse eines Bildes ihrer Lage zu der Zeit, von welcher hier die Rede, also in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts zu liefern.

Als seit Einführung des Christenthums in Schlesien, d. h. seit dem zu Ende neigenden zehnten Jahrhundert, deutsche Cultur den Weg in dieses Land sich bahnte, waren es besonders Kloster-Geistliche aus Flandern, deren Ansiedelung auf dem Zobtenberge zu Aneignung in ihrem Vaterlande heimischer Industrie Anlass gab, und da die Tuchweberei den bedeutendsten Zweig dieser Industrie damals bildete, so konnte es nicht fehlen, dass von da Einwandernde sie zeitig nach Schlesien verpflanzten, wo Schafzucht so gut gedieh, auch feinere Wolle, als in benachbarten Ländern, gewonnen ward, und nach allen Richtungen die Lage des Landes zu höchst ansehnlichem Absatz des Fabricats Gelegenheit bot. Da aber eine solche Industrie in jenen stets unruhigen Zeiten selbst da, wo kein Stadtrecht dies unvermeidlich machte, sich nur in Städten ausüben liess, so konnte es nicht ausbleiben, dass die Verwaltung solcher Städte, in denen dies Gewerbe und der damit zusammenhängende Tuchhandel in Aufnahme kam, sich bald Einfluss darauf verschaffte, und der Rath eine

---

*) Als Belag, wie langsam in Breslau steinerne Gebäude die hölzernen verdrängten, mag hier beiläufig bemerkt werden, dass sogar die bischöfliche Residenz noch bis zu Anfang des sechszehnten Jahrhunders nur von Lehm erbaut war und erst damals Bischof Johann Roth sie in eine massive umwandelte. (S. Klose, Bd. III, Th. 2, S. 505.)

Gelegenheit wahrnahm, um gleichzeitig mit dem Vortheil der Stadt den ihrer Patricier-Geschlechter zu fördern, deren Flor in allen Städten, wie oben bemerkt, vorzugsweise auf commerciellem Gewinne beruhte.*) Dies veranlasste zu Breslau, wie an manchen Orten, in italienischer und schon altrömischer Weise das Erbauen von vorzugsweise für den Tuchhandel bestimmten und eingerichteten Kaufhäusern, in denen mit Tuch und anderen Waaren handelnde Patricier ihre Magazine erblich besassen. Es kam diesen darauf an, die eigentlichen handwerksmässigen Tuchmacher (Tuchweber, Textores) von dem directen Vereinzeln ihrer Fabricate zurückzudrängen, um sich das Monopol daran und den aus ihm erwachsenden Gewinn zuzueignen. Dies gelang. Eine die bisherigen Privilegien der Breslauer Bürger, besonders in Beziehung auf Handel, bestätigende Urkunde des Herzogs Boleslaus (1305 am heiligen Abend vor Simon Juda**)) verbietet auf das Bestimmteste, irgend wo anders, als in den Kammern unter dem Kaufhause *(in Cameris suis sub Mercatorio)* Tuch zu schneiden, d. i. im Detail zu verkaufen. Aus dieser Urkunde ersieht man, dass man in Breslau 3 Arten von Tuch verfertigte, nämlich:

1) Tuch von Gent***),
2) Tuch von Ypern,
3) Landtuch.

Vielleicht giebt die Abstufung der auf Uebertretung des Verbots gesetzten Strafe einen ohngefähren Anhalt für die Verschiedenheit der Qualität dieser Sorten. Sie betrug nämlich bei Tuch von Gent zwei Mark an den Herzog oder dessen *Magister Camerae nostrae* (also wohl eine Art Polizei-Beamten über das Kaufhaus oder Verwalter einer darin dem Herzog selbst gehörenden Tuchkammer) und eine Mark an die Besitzer der Kammern in dem Tuchhause; bei Tuch von Ypern eine Mark an den Herzog, eine an die Besitzer der Tuch-Kammern; bei Landtuch einen Viertung an Ersteren und einen Viertung an Letztere.

Da in der Urkunde auch das Ausschneiden von Tuch „bei den Nonnen“ verboten wird, so ist zweifelhaft, ob diese (Clarissinnen) bloss Tuchsorten schneiden oder auch gleichzeitig eine besondere leichtere Art, etwa wie sie zu ihrer Ordenstracht brauchten, verfertigten und vereinzeln liessen. Gegen letztere Vermuthung spricht jedoch, dass eine solche Tuchsorte bei oben gedachten Strafbestimmungen nicht erwähnt ist. Die

---

*) Wie ähnlich den hier vorliegenden Verhältnissen des Breslauer Tuch-Fabricationswesens dieselben Verhältnisse sich in andern schlesischen Städten gestalteten, ist in Bezug auf Schweidnitz zu ersehen aus den „Urkundlichen Beiträgen zur Geschichte der Gewandschneider oder Kammerherren in Schweidnitz, von D. Schmidt,“ abgedr. in dem Jahres-Bericht der schles. Gesellschaft für vaterländische Cultur, 1855, S. 183.

**) Klose I, 595.

***) Die Lesart „Ginc“ bei Klose beruht augenscheinlich auf einem Schreibfehler.

Benennung der Tuche nach bestimmten Städten könnte zu der Meinung führen, dass sie von dort eingeführt und nicht nach dasigen Mustern in Breslau selbst gefertigt worden. Diese Meinung dürfte sich aber schon dadurch widerlegen, dass unter den mancherlei, in dem Zoll-Mandat Herzog Heinrich's genau verzeichneten Einfuhr-Gegenständen aus Wolle die hier erwähnten Tuche nicht vorkommen. —

Vergegenwärtigt man sich das damalige Breslau im Grundriss, so zeigt es uns in seiner Mitte ein Rathhaus und andere zu Handelszwecken dienende Gebäude, umgeben von einem breiten Markt (Ring), neben welchem ein zweiter, beide fast nur von Curien (Höfen) gebildet, über welches Wort in dem Sinne, in welchem man es in dem Mittelalter oft gebraucht findet, eine Bemerkung vielleicht hier nicht am unrechten Orte ist. Curien (Höfe) unterscheiden sich von blossen Häusern dadurch, dass man sie nicht nur als separates Allodialbesitzthum ansah, sondern dass sie in der Regel mit Landwirthschaft verbunden waren, für deren damalige Betriebsweise ein geringer Hofraum in der Stadt ausreichte, zumal man die Scheuern oft ausserhalb derselben in der Nähe des Ackers errichtete. Diese landwirthschaftliche Beziehung veranlasste, dass man die Curien, so viel wie irgend möglich, mit Durchfahrten erbaute. Dass unter diesen Umständen dergleichen Curien nur den Stadt-Patriciern gehören konnten, leuchtet ein. — Diese Curien waren der ursprüngliche wahre Kern der Stadt, concentrirten sich daher, so viel der Raum gestattete, um den Ring, dann aber, als die Stadt sich erweiterte, auch in bequemer Gegend ausserhalb der den damaligen Befestigungsgraben bildenden Ohlau, wo aus ihnen sich besonders die Carls- und die Antonien-Strasse gestalteten.

Nahmen Rathhaus, Kaufhäuser und Curien von dem Raum der Stadt viel weg, und geschah dies in noch grösserem Maasse durch die Kirchen, Kirchhöfe und Klöster; so sah sich die Classe der kleineren Gewerbetreibenden nothwendig in unbequem enge Wohnungen zusammengepresst, und die Stadt mit hölzernen Häusern bot kein angenehmes Bild dar. Von Jahr zu Jahr aber trat das Bedürfniss immer dringender hervor, dem Mangel an Unterkommen für die anwachsende Bevölkerung abzuhelfen.

Herzog Heinrich III. ertheilte daher mit Rücksicht hierauf dem Gerhard aus Glogau, von dem Näheres geschichtlich nicht bekannt ist, durch eine Urkunde vom 9. April 1263 die Erlaubniss, die Insel zwischen der Kirche St. Adalbert, dem Hospital zum heiligen Geist, der Mauer der fürstlichen Burg und der Ohlau*) anzubauen und nach Mag-

*) Vielleicht ist mit dem Ausdruck „Burg“ das Bauwerk gemeint, welches jetzt in jener Gegend als Zeughaus benutzt wird; denn nach der topographischen Lage kann man weder an die damals in einer blossen Curie bestehende, an der Oder gelegene Burg, noch an die alte, jenseits des Flusses auf der entfernten Dom-Insel befindliche denken.

deburger Recht (womit Breslau zwei Jahre vorher, 1261 bewidmet worden) zu lociren, wobei er ihm für diese neue Stadt eine Badstube, Fleischbänke, Kramläden anzulegen und solche nebst einer Mühle an der Ohlau zu errichten und erblich zu besitzen erlaubte. Nicht minder überliess er dem Gerhard die Vogtei in allen Strafsachen in gleichem Umfange, wie sie dem Erbrichter in Breslau zustand, auch den dritten Theil der Strafgelder (von denen die übrigen zwei Drittel dem Herzog verblieben), und bewilligte fünfjährige Befreiung von den an den Herzog zu entrichtenden Abgaben, welche nach dieser Zeit in derselben Weise wie in Breslau getragen werden sollten.

Der Herzog verletzte durch diese Fundation der Neustadt die Rechte der alten Stadt nicht; denn diese bezogen sich nur auf das ihr von dem Landesherrn als ihr Gebiet überwiesene, nicht aber auf ausserhalb desselben belegenes landesherrliches Domainen-Terrain, und solches war das, worauf die Neustadt zu stehen kam.

Gegen die Bewilligung der oben genannten, das Gewerbewesen bezeichnenden Gerechtsame konnte die alte Stadt auch darum keine Einwendungen machen, weil sie damals das Meilenrecht noch nicht besass, welches sie erst im Jahre 1272 erhielt. Die Einrichtung der Gerichtsbarkeit in der Neustadt hing jedenfalls unter den erwähnten Umständen lediglich von dem Landesherrn ab. In Betreff der Abgaben an den Herzog stellte die Urkunde die Bewohner der neuen mit denen der alten Stadt gleich. Ueber die Abgaben in der Gemeinde schweigt sie aber, weil dieser Gegenstand in seiner speciellen Regelung überall der betreffenden Commune, also auch in dem vorliegenden Falle der neuen überlassen blieb.

So erblickte man seit 1263 in Breslau zwei in ihrem Gemeindewesen einander fremde Städte: die alte, geordnet und verwaltet mit dem Apparat eines durch Wahlen der Gemeinde aus der Mitte der patricischen oder Optimaten-Geschlechter hervorgehenden Rathes, ganz in der Weise deutscher Städte; die Neustadt dagegen ohne Patricier-Geschlechter, Curien und Stadtrath, regiert durch die Gemeinde und ihren Vogt. In der ersteren entwickelte sich ganz von selbst ein aristokratischer, in der letzteren ein demokratischer Charakter.

Noch schroffer gestaltete sich dieser Gegensatz dadurch, dass die Bewohner der Neustadt fast ausschliesslich Tuchmacher und grossentheils aus den Niederlanden eingewanderte waren, deren Innung fast in allen Ländern als die bedeutendste, aber auch, in Folge ihrer Wohlhabenheit, als „frech, übermüthig und aufrührerisch" galt, und sich in den Gemeinden das grosse Wort zu führen im Gefühl ihrer Wichtigkeit anmaasste.

Diesen Geist legten denn auch die Tuchmacher in der Neustadt Breslau an den Tag.

Die Geschichte hat von dem Zwiespalt zwischen Altstadt und Neustadt keine einzelnen Thatsachen aufbewahrt; doch finden wir schon

1306 die Altstadt bei dem vormundschaftlichen Landesregenten Herzog Boleslav als Kläger gegen die Neustadt wegen Grenz-Ueberschreitung, unbefugten Errichtens von Kaufkammern, Bänken, Schankstätten, wegen Etablirens von Handwerkern und anmaasslichen Gebrauchs des Rechts, frei und öffentlich Tuch zu schneiden. Mit Grund behauptete die Altstadt, dass dieses alles ihre Privilegien, namentlich die durch die oben angeführte Urkunde von 1305 verbrieften verletze, und die durch den genannten Herzog auf jene Klage veranlasste Untersuchung ergab, dass die Neustadt zu Rechtfertigung ihrer gedachten Ausschreitungen sich völlig grundlos auf gar nicht vorhandene Privilegien berief. Es war jedoch die Verwickelung und Verfeindung beider Theile von der Art geworden, dass eine dem Buchstaben des Rechts entsprechende Entscheidung unabweislich die bedenklichsten Ereignisse hätte nach sich ziehen müssen.

Dies sahen der Herzog und seine Barone nur zu wohl ein und vermittelten deshalb durch Zureden, dass beide Theile den Herzog als ihren Herrn zu ihrem Köhr- und Schiedsrichter erwählten, d. h. statt richterlichen Urtels sich einem Ausspruch unterwarfen, wie er ihn nach Rücksichten gleichzeitig des Rechtes und der Billigkeit fällen würde. Einen solchen nun that er, nachdem er die Sache mit seinen Baronen mehrere Tage berathen, den 2. September 1306. Die Neustadt, hiess es in jenem Ausspruche, dürfe keine Bänke und Kaufkammern — also nach modernem Ausdruck „Bazars" — haben. Es müsse das Gewandschneiden — d. i. der Tuchhandel im Detail — unterbleiben, auch ausser Tuchmachern kein Handwerker in der Neustadt geduldet werden. Nur aus fürstlicher Zulassung und Gnade vergönnte er ihr fünf Bäcker, welche das Brot an den Fenstern (auf dem Lide) verkaufen durften, fünf Kretschmer, aber niemals mehr, einen Kleinschmied, um die Werkzeuge der Tuchmacher scharf zu machen, auch die Erlaubniss für diese, sich und die Ihrigen in das von ihnen selbst verfertigte Tuch zu kleiden, doch mit dem Verbot, etwas davon zu verkaufen — nämlich im Einzelnen. Auf das Uebertreten dieses Ausspruches setzte der Herzog eine Strafe von zwei Mark Goldes gangbarer Münze, und zwar zu zwei Theilen an den Herzog und einem Theil an die Bürger der Altstadt.

Wer sich aber solcher Uebertretung mehr als dreimal schuldig gemacht, dessen Bestrafung sollte dem Willen und der Gnade des Herzogs anheimfallen.

Dieser Ausspruch erscheint als politisch sehr wohl erwogen und verbreitet über die durch ihn berührten damaligen Verhältnisse der beiden Städte mancherlei Licht. Wir sehen, wie die Altstadt ihre Gerechtsame, ganz besonders aber ihren Tuchhandel und ihr, ihn eigentlich monopolisirendes Tuchmacherrecht der Neustadt gegenüber sorgsam bewahrt, die Neustadt (eigentlich eine Tuchmachergemeinde) diesen Rechten, ohne viel nach anderen Gründen, als dem eigenen Vortheil zu fragen, keck entgegentritt, wie der Landesherr aber in der unangenehmen Lage sich befin-

det, aus Rücksicht auf vorhandenes Bedürfniss (oder, wie man dergleichen heutigen Tages wohl auszudrücken pflegt, aus Gründen der Nützlichkeit und Nothwendigkeit) den Neustädtern Manches einzuräumen, was, wenngleich die Urkunde es ganz richtig als Gabe der Gnade bezeichnete, von diesen doch nur allzuleicht als abgetrotzt betrachtet werden mochte.

Gewann der demokratische Geist der Gemeinde der Neustadt durch jene Entscheidung der Altstadt gegenüber an Stärkung, so gestaltete sich in der Altstadt ein ähnlicher Geist, aber unter ganz anderer Form dadurch, dass der oben genannte vormundschaftliche Regent noch in dem nämlichen Jahre, in welchem er den Entscheid fällte (1306), der Altstadt die ihr von Herzog Heinrich IV. schon bewilligte „Innung und Kur der Zechen", mithin die Befestigung des Zunftwesens bestätigte*), aus welchem sich zu allen Zeiten der Stadt-Obrigkeit gegenüber Oppositionen und Ansprüche auf Mitregieren entwickelt haben. Wesentlich steigerte sich endlich der demokratische Geist der Masse der Breslauer Bürger in beiden Gemeinden dem Rath gegenüber, als Herzog Heinrich VI. (nachdem er 1311 die Regierung selbst übernommen) in der Vigilie des heil. Lorenz 1327**), auf gemeinsames Bitten der Bürger der Altstadt und der Neustadt, beide Städte in jedweder Beziehung zu einer verschmolz, wodurch nun den Bürgern der Neustadt der Eintritt in die Zünfte der Altstadt geöffnet, mithin die vorwiegendste und anmaassendste derselben, nämlich die der Tuchmacher, ungemein vermehrt, also auch in ihr das Bewusstsein ihres politischen Gewichtes bedeutend angeregt und gekräftigt ward.

Ganz von selbst mussten unter solchen Umständen Anlässe des Missvergnügens — gleichviel ob begründet oder unbegründet — die demokratische Menge zu einem Ausdruck treiben, dessen Art und Bemessenheit sich durch den sehr geringen Grad der Bildung und Intelligenz dieser Menge bedingten.

Ein solcher Anlass nun ging zunächst aus dem Abgabenwesen hervor. Gering waren die fixirten directen Abgaben der Stadt an den Landesherrn in jener Zeit; denn sie betrugen nur 400 Mark Geschoss und 160 Mark Münzgeld***), so dass, wenn nicht Strafgelder, welche oft sehr bedeutend waren, indirecte Abgaben an Zöllen, Einnahme aus dem Salzdebit, Nutzung von Domainen-Grundstücken in den Ringmauern und dergl. hinzugetreten wären, die Herzoge von ihrer guten Stadt Breslau sehr wenig Netto-Einnahmen gehabt hätten. Dies nöthigte sie aber, oft von ihr ausserordentliche Beihülfen zu begehren, da Schulden machen und Verkaufen von Grundstücken und Privilegien für das oft grosse und dringende Bedürfniss nicht immer genügende Mittel gewährten.

---

*) Klose I, 599.
**) Klose I, 629.
***) Klose I, 633 und II, 137.

Eben diese aussergewöhnlichen und doch unvermeidlichen Beihülfen an den Landesherrn, verbunden mit der eintretenden Nothwendigkeit, für eigene unerwartete Bedürfnisse (z. B. bei dem mehrfach vorgekommenen Niederbrennen der Stadt) Geldmittel plötzlich zu beschaffen, führten eine Erhebung der Communal-Abgaben herbei, welche, weder an feste Termine, noch an Normal-Haupt-Summen gebunden, in der Art erfolgte (und auch nicht anders erfolgen konnte), dass der Rath jedesmal, sobald das Bedürfniss eintrat, die aufzubringende Summe bestimmte.

Zwei directe Communal-Abgaben bildeten neben verschiedenen indirecten, sowie allerlei Zöllen, Grundzinsen, Jurisdictionsfrüchten, im weitesten Umfang dieses Begriffs, die eigentliche Besteuerungs-Sphäre für die Gemeindebedürfnisse der Stadt, und nur von diesen beiden wird hier die Rede sein, indem nur sie als diejenigen hervortraten, welche zu dem gewaltsamen Ausbruch des Missvergnügens, womit wir uns beschäftigen, Anlass gaben. Sie waren das Erbgeschoss und das Eidgeschoss.

Das Erbgeschoss bestand in einer von dem Areal alles Allodium (Erbe) in dem Stadtbereich an die Stadt zu entrichtenden Grundsteuer. Ihm lag kein festes Cataster, sondern eine zeitweise Einschätzung durch den Stadtvogt und Schöppen zu Grunde, bei welcher man auch auf die Beschaffenheit der auf dem Grund und Boden befindlichen Gebäude Rücksicht nahm. Dieses Erbgeschoss bildete sich bald zu einer fixirten Grundsteuer aus, was daraus hervorgeht, dass Herzog Heinrich IV. nach dem grossen Brande im Jahre 1272, um den Wieder-Aufbau mit Ziegeln zu befördern, angemessen fand, in der wichtigen Urkunde vom 31. Januar 1272 hiergegen ausdrücklich zu verordnen, dass keine Curie, gleichviel ob gross oder klein, mit höheren Abgaben belegt werden sollte, als die Stelle, auf die man sie erbaut, zu tragen gehabt.*) Diese Veranlagung diente dann (wie in neuen Zeiten die Grundsteuer, wo solche eingeführt ist) für viele öffentliche Leistungen als Vertheilungs-Maassstab. Mit Rücksicht hierauf verordnete Herzog Heinrich IV. den 18. August 1274, dass Alle, welche innerhalb der Ringmauern von Breslau Häuser, Curien oder andere Besitzungen hätten, sie möchten Ritter, Canonici oder von der regulären Geistlichkeit sein, durchgehends wie alle Andern nach besagter Veranlagung zu der Collecte für die Erbauung der Stadtmauer innerhalb des Stadtgrabens beitragen müssten.**)

Das Eidgeschoss war eine nach jedesmaligem Bedürfniss bemessene Vermögenssteuer, deren Basis jedesmal eidliche Vermögens-Manifestationen bildeten, so dass sie ausser dem Widerwärtigen jeder Vermögenssteuer und dem Unangenehmen und Gehässigen solcher Manifestationen an und für sich, noch einen entsittlichenden, gefährlichen Anlass zu Meineiden herbeiführte, deren Ueberhandnahme den Rath bewog, von

---

*) Klose I, 522.
**) Klose I, 526.

Herzog Heinrich VI. ein Edict (3. Mai 1323) auszuwirken,*) wonach jeder dergleichen Meineides Ueberwiesene mit Verlust seines gesammten Vermögens bestraft werden und auf immer aus Stadt und Fürstenthum Breslau verbannt sein sollte.

Beiderlei Abgaben finden wir für jene Zeiten in anderen grossen Städten Deutschland's, ebenmässig aber auch die Klagen über ihren Druck und namentlich den Hass gegen das Eidgeschoss, welcher öfters durch Tumult sich Befriedigung zu verschaffen suchte.

Ob bei den Ausschreibungen aufzubringender Summen das Erbgeschoss bei der Repartition mit veranlagt und dem Eidgeschoss hinzugerechnet, und ob überhaupt bei dem Eidgeschoss mit auf die Grundstücke des Eidesleisters Rücksicht genommen wurde, muss zu näherer Untersuchung an eine Geschichte des Abgabenwesens überwiesen werden.

Eine ihrer ganzen Natur nach widerwärtige, durch häufige und unregelmässig eintretende Erhebung doppelt belästigende Auflage, wie das Eidgeschoss, musste die damit Betroffenen von selbst zu den Fragen anregen, wer der Urheber solcher Belastung, ob sie nothwendig und ihre Verwendung eine gesetzlich ordnungsmässige, dem Zweck entsprechende sei? Wenn nun aber diese Fragen auf den Rath der Stadt zurückführten, seine Verwaltung des gesammten städtischen Abgabenwesens eine geheime war, und am wenigsten die nicht zu den Rathsgeschlechtern gehörenden oder mit ihnen in Verbindung stehenden Bürger etwas davon erfuhren, nur zu oft aber durch wiederkehrende Ausschreibungen und peinigende eidliche Manifestationen sich belästigt fanden; so mussten sich nur allzuleicht in ihnen, unter Einwirkung der gewöhnlichen Aufredereien und Wühlereien Uebelgesinnter, Misstrauen und allmählich auch Erbitterung und Hass gegen den Rath erzeugen; und wenngleich die Geschichte nichts darüber aufbewahrt hat, ob und wie vor der Begebenheit, mit welcher wir uns beschäftigen, hieraus Murren, Klagen, Widersetzlichkeiten Einzelner an den Tag getreten; so darf man doch dies Schweigen der Geschichte nicht dahin deuten, dass dergleichen nicht vorgekommen, indem sich von den damaligen sehr kriegerischen und rauflustigen Breslauer Bürgern vielmehr das Gegentheil vermuthen lässt und eher anzunehmen sein möchte, dass man untergeordnete Kundgebungen solcher Art wenig beachtete, sich vielmehr begnügte, sie zu unterdrücken, was dem im besten Einverständniss mit dem Fürsten das Stadtregiment klug und energisch führenden Rath leicht gelingen konnte, bis dieser Zustand eine Störung erlitt, deren Urheber nicht der niedrigsten und ärmsten, sondern einer Einwohner-Classe von mittlerer Wohlhabenheit angehörten. Dies Letztere erklärt sich aus dem Umstande, dass die eigentliche Wurzel des Uebels — das Eidgeschoss — keine Einkommen-, sondern eine Vermögenssteuer war, folglich die unvermögenden Einwohner nicht plagte, son-

*) Klose I, 620.

dern die wohlhabenden am meisten drückte; dass aber die Unternehmer des gewaltthätigen Beginnens ein solches dem Versuch gütlicher Verständigung vorzogen, ward wesentlich dadurch veranlasst, dass es von der unter den missvergnügten Innungen wohlhabendsten und gleichzeitig unruhigsten und aufsetzigsten, nämlich der Innung der Tuchmacher, ausging, von denen viele die Aufstände gegen den Rath in Städten ihres Geburtslandes vor Augen hatten.

Ueber die Begebenheit, in welcher die Aufregung als Aufstand gegen den Rath zu leidenschaftlichem, offenem Ausbruch kam, liegt nur die in mehr als gewöhnlich kurzem Chronisten-Stil und elendem Latein von einem Zeit- und Orts-Genossen niedergeschriebene, bei Klose a. a. O. Bd. I, S. 636 abgedruckte Nachricht vor, welche in dem Abdruck wörtlich lautet:

Anno 1333 *textores communiter insurrexerunt contra Consules et Civitatem, moventes querimoniam coram Duce, quod Octoviri, et non totus Consulatus, vellent destruere opus suum. Quem querimoniam fecerunt subscripti, qui inter eos facti fuerunt Capitanei, videlicet Nicolaus Stoia, Hainemannus Pappelbaum, Heinemannus Blecker, Johannes Hartungi, qui coram Duce dixerunt: Domine, Consules ponunt Collectas in civitatem, de quibus nihil datur nobis, ipsi exponunt cum Collectis filias suas et cognatas. Item dixerunt: se velle jurare Duci, et non Consulibus; quia non esset justum, quod Consules reciperent juramentum. Item cum Dux quereret: si de jure suo aliquas haberent rationes, dixerunt, palpantes in cultellos suos, hoc est probatio nostra! Item cum Consules loquerentur de Privilegiis Civitatis, dixerunt: si haberemus potestatem, nos vellemus fodere sigilla, et facere literas ad lacitum nostrum. Item dixerunt, quod vellent ordinare Duci unum dolium plenum auro, et aliud plenum argento. Item dixerunt: se habere noningentos viros bene preparatos cum panciriis et flappis contra civitatem. Item provocaverunt famulos suos, qui dicebantur egeni, quiquid mandaverimus, hoc facite super corpus et res nostras. Conradus Gleser decollatus dixit, audientibus probis viris: Consules dicunt, se habere probationes; si haberemus potestatem, nos vellemus literas scribere in coquina. Hartmannus decollatus, quem civitas fecerat Advocatum in Nova Civitate, ibat et stabat manifeste loquens contra Consules, Jura et Privilegia Civitatis. Nicolaus Lanthweber decollatus debebat esse processor contra Civitatem, et commisit furtum in opere suo, quod textores indulserunt sibi, ut staret cum eis contra Civitatem. Witko de Grecz dixit coram Consulibus, Juratis et Senioribus: Civitas habet Privilegium emptum, non apud eorum Dominum, sed apud quendam Capitaneum. Goblo senior de Nova Civitate multa loquebatur contra Civitatem, quod propter Deum et senectam suam illi remissum est.*

Klose sagt: „Diese Nachricht ist von einem Augenzeugen, der sie in eines von den Büchern geschrieben, welches sich noch ietzt auf dem Bresl. Rathhause befindet. Es hat den Titel: *Liber hirs. hilla. f.* 2. Franz Faber hat dies Fragment ebenfalls in seine *Orig. Wrat.* eingerükt.“

Der *Liber hirsutus* ist eine durch eine sehr lange Reihe von Jahren seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts chronologisch fortgeführte Aufzeichnung der bei dem Rath zu Breslau vorgekommenen Schiede, gefassten Beschlüsse und verhandelten Criminalfälle, welche in dieser Sammlung meist eben so kurz, als der hier vorliegende, erzählt werden. Dergleichen Bücher wurden in allen, oder doch den meisten Städten unter verschiedener Bezeichnung (z. B. Stadtbücher, Schöppenbücher, Quaternen — d. i. Quatemberbücher, von *quatuor tempora,* von der Zeiteintheilung des Nachtragens —) genannt, und sind an vielen Orten durch Krieg, Brand, unbesonnenes Cassiren u. dgl. vernichtet worden. Von dem Breslau'schen *Liber hirsutus* fehlt aber in dem rathhäuslichen Archiv aus der Reihe der zweite Band (Hill. II.), in welchem Klose obige Urkunde gefunden; er war schon zur Zeit der Anfertigung des dermaligen Repertoriums des Archivs nicht mehr vorhanden, und ist nicht zu ersehen, wohin er gerathen sein mag.

Ein Collationiren des Abdrucks mit dem Original ist hiernach unthunlich, bei Faber's und Klose's bekannter Genauigkeit an der Treue des ersteren aber nicht zu zweifeln.

Zerlegen wir nun die urkundliche Nachricht in ihre einzelnen Sätze, so ergiebt sich aus ihnen Folgendes:

„Im Jahre 1333 standen die Tuchmacher gemeinsam „gegen die Consuln und die Stadt auf."

Da demnach die Tuchmacher *(Textores)* als Aufständische bezeichnet werden, so ist klar, dass andere Bürger an dem Aufstande nicht Theil genommen. Das Wort *„communiter"* ergiebt aber, dass die Tuchmacher gemeinsam in der Alt- und Neustadt, und nicht etwa die in letzterer allein sich bei dem Aufstand betheiligten, wie denn auch die vorgebrachten Beschwerden das gesammte Gemeinwesen und keineswegs etwa bloss die Neustadt angingen.

Die Worte *„et contra civitatem"* sind sehr richtig gebraucht, da der Aufstand nicht bloss gegen die Consuln, sondern auch „gegen die Stadt" gerichtet war, indem er eine völlige Umgestaltung der Verfassung bezweckte; dies ergiebt sich aus dem weiter Folgenden:

„Sie erhoben vor dem Herzog (Heinrich VI.) Beschwerde „*(Querimoniam)*, dass die Achtmänner — nicht der Gesammt„rath — sein Werk zerstören wollten."

Eine solche Beschwerde an den Herzog zu bringen, war formell ganz in der Ordnung, da sie die acht Consuln, also die oberste vollziehende Behörde der Stadt betraf, über welcher Behörde nur der Landesherr stand. Da übrigens jene Achtmänner immer aus den Patriciern hervorgingen, so wurden diese von der Beschwerde indirect berührt. Der Sinn derselben aber lief dahinaus, dass die Beschwerdeführer begehrten, es sollten in dem Rath die Angelegenheiten, welche die Achtmänner allein abmachten, von dem Plenum *(toto consulatu)* bearbeitet

werden, an welchem die von der Gemeinde gewählten Geschworenen und Innungs-Aeltesten mit Theil nahmen. Es sollte also der demokratischen Richtung das Uebergewicht verschafft werden.

Was die Beschwerdeführer hierbei ganz besonders im Auge hatten, war offenbar die Machtvermehrung der Innungen, deren Einführung, wie schon oben erwähnt, Herzog Heinrich V. der Stadt im Jahre 1306 gewährt und deren Ausbildung sein Nachfolger gefördert hatte, die aber in engen Grenzen zu halten die Patricier sich gedrungen fanden, da ihnen die von dieser Seite drohende Gefährdung für die bisherige Verfassung der Stadt, also auch für die in ihr wurzelnde Bevorzugung der Patricier, nicht entgehen konnte. Nicht mit Unrecht bezeichneten die Beschwerdeführer den Gegenstand als Werk des Herzogs, weil er den Eintritt der Innungs-Aeltesten in den Rath bewirkt hatte, und beschuldigten in Uebertreibung, jedoch wohl nicht ganz ohne Grund, die acht Consuln des Strebens, dieses Werk durch Zurückdrängen der Innungs-Aeltesten gewissermaassen vernichten zu wollen.

„Diese Beschwerde machten die gleich darauf hier Ge„nannten, welche unter ihnen zu Anführern *(Capitaneos)* ge„wählt waren, nämlich: Nicolaus Stoja, Hainemann Pap„pelbaum, Heinemann Blecker, Johann Hartung."

Ob diese Personen Innungs-Vorsteher oder von der Innung nur gewählte Anführer waren, lässt sich aus den oben angeführten Worten zwar nicht ganz feststellen und geht auch aus dem Folgenden nicht klar hervor; es scheint aber das Erstere nicht annehmbar zu sein, denn auf legal bestallte Innungs-Aelteste dürfte weder das „*facere*", noch die Bezeichnung „*Capitanei*" statt etwa „*Magistri*" oder „*Praepositi*" recht passen. Man mag daher wohl an *ad hoc* gewählte Häupter denken, welche eben deshalb mit ihren Namen aufgeführt sind. Nimmt man dies aber an, so prägt sich in jener unbefugten Wahl der Charakter des Unternehmens als Rottirung um so schärfer aus. Es wird hierauf weiter unten zurückzukommen sein.

„Sie sagten vor dem Herzog:"

Dass der Herzog sie ihre Beschwerde mündlich sich vortragen liess, und dass er sie und die Consuln gegenseitig vernommen, ist klar.

Prüft man die gleich folgende Erzählung des Hergangs und erinnert man sich an die in ähnlichen Fällen nur zu oft vorkommenden Erfahrungen; so dürfte man kaum fehlgehen, wenn man annimmt, es sei die gesammte Tuchmacherzunft oder wenigstens eine grosse Anzahl ihrer Genossen vor dem Herzoge in Gegenwart der Consuln erschienen, und nachdem er ihre Wortführer gehört und befragt, habe die allgemeine Aufregung der Menge Mehrere aus derselben hingerissen, unbewusst und unbesonnen sich einzumischen und die leidenschafttlichen Aeusserungen auszustossen, von denen bald weiter die Rede sein wird.

Die Wortführer sagten: „Gnädiger Herr, die Consuln „legen der Stadt Collecten auf, von denen sie der Stadt „nichts geben. Sie selbst statten von diesen Collecten ihre „Töchter und Muhmen aus.“

Solcher, wenn wahr, allerdings die Consuln schwer belastenden Anschuldigung Raum und Glauben zu verschaffen, ward ihren Urhebern dadurch ermöglicht, dass die Gemeinde von der Verwendung der durch sie aufgebrachten Auflagen nichts erfuhr, weil die Consuln von Breslau — wie damals wohl überall — eine Art von Rechenschaft der Gemeinde gegenüber abzulegen sich nicht verpflichtet, zu dergleichen aber aus freiem Willen mit Recht sich nicht bewogen fanden, indem dann mehrere zur Veröffentlichung nicht geeignete, sehr klug geleitete politische Verhältnisse der Stadt zu dem Herzog hätten dargelegt werden müssen, aus denen die unverständige Menge reichen Stoff zu Widerspenstigkeiten zu schöpfen nicht ermangelt haben würde.

Ob die Anschuldigungen völlig grundlos oder nur übertrieben waren, ist jetzt zu ermitteln unmöglich, dass aber auch unter den Breslauer Consuln bisweilen schlechte und unredliche in späteren Zeiten vorgekommen, allerdings nicht zu leugnen.

„Desgleichen sagten die Wortführer:

„Sie wollten dem Herzog schwören, und nicht den Con„suln, weil es nicht recht sei *(justum)*, dass die Consuln „ihren Eid empfingen.“

Es ist hiermit der Bürger-Eid gemeint. Zu richtigem Verständniss sei dabei bemerkt, wie der Rath zu Breslau in seinem consequenten Streben nach republikanischer Freiheit unter fürstlicher Schirmherrschaft von Herzog Heinrich VI. (1327 in der Octave Epiphaniae)*) sich ein Privilegium erworben, wonach die jedes Jahr von den alten Consuln zu erwählenden neuen den Eid leisten mussten, welchen sie bisher dem Herzog zu leisten hatten. Diese schlaue Maassregel für jenen Zweck führte in der Anwendung dahin, dass man die Bürger nur dem Rath, nicht dem Herzog huldigen liess. Dagegen wollten die Aufständischen einen unmittelbar dem Herzog zu leistenden Huldigungseid eingeführt haben und so ihr Verhältniss zu dem Rath, insbesondere zu den Consuln als Stadt-Obrigkeit ändern. Hätten sie ihr Begehren durchgesetzt, so wäre der Herzog unumschränkter Herrscher über eine sich demokratisch organisirende Gemeinde und Breslau der Schauplatz ähnlicher Ereignisse geworden, wie unter dergleichen Verhältnissen in manchen Städten Italiens die Geschichte des Mittelalters uns vor Augen legt.

Als der Herzog sie hierauf fragte:

---

*) Klose I, 626.

„ob sie für ihr Recht einige Gründe anzuführen hätten, „sagten sie, auf ihre Messer schlagend: Dies ist unsere Be-„weisführung.“

Sie gingen also in ihrer rohen Leidenschaft immer weiter und verhöhnten mit Berufung auf Gewalt die Ordnung des Rechts und die Auctorität des Fürsten, welcher das Recht zu schützen hatte, über den Parteien stand und sie unbefangen hörte. Obgleich die Drohung direct nur gegen die Consuln gerichtet war, so war sie ganz geeignet, gleichzeitig den Herzog zu beleidigen. Schwerlich waren die Drohenden sich klar bewusst, wohin das, was sie in ihrer Aufregung so roh und unbesonnen aussprachen, ging. An eine Herausforderung zum Zweikampf konnten sie dabei nicht denken. Die Messer, auf welche sie pochten, waren eine stiletartige Waffe, wie man sie auf alten Bildern sieht, und wie sie durch Jahrhunderte in ganz Europa Jedermann trug, der Waffen führen durfte (Daggers, Dolche, Pugnale, Couteaus). Zwar hatte König Johann von Böhmen als Mitregent Herzog Heinrichs VI. unter'm 1. September 1331 *) die Consuln ermächtigt, „um die Breslauer Bürger feiner, gesitteter und artiger zu machen, damit nicht einer den andern mit einem tödtlichen Gewehr verletze“, auf immer sowohl den Breslauern, als auch Jedem, der nach Breslau kommen würde, er sei von welchem Stande er wolle, Dolch, Schwert und Gewehr durchgehends zu verbieten und jeden Uebertreter solches Verbotes nach Gutdünken zu strafen; doch bezog sich diese Ermächtigung wohl nicht mit auf die hier erwähnten Messer, oder sie war für sie nicht in Ausführung gekommen, weil man das in einem Zeitalter, in welchem der Rechtssatz „wehrlos, ehrlos“ auch allgemein volles Gewicht hatte, für eine zu weit greifende Maassregel erachten mochte.

„Ferner sagten sie, als die Consuln von ihren Privile-„gien sprachen: Wenn wir die Macht hätten, wollten wir „nach unserem Belieben Siegel stechen und Briefe schrei-„ben lassen.“

Ob die Consuln nur im Allgemeinen von ihren Privilegien oder von besonderen gesprochen, ist nicht zu entnehmen. Die fast naive Unverständigkeit und Rohheit der Aeusserung der Beschwerdeführer bedarf keines Commentars.

„Ferner sagten sie: sie wollten dem Herzog einen Kasten „*(Dolium)* voll Gold und Silber darbringen.“

Der Sinn dieser Worte ging offenbar dahin: die Innung sei bereit und im Stande, zu Durchführung ihres Vorschlages dem Herzog die erforderlichen Geldmittel herzugeben.

„Ferner sagten sie: sie hätten 900 mit Panzern und Pik-„kelhauben gegen die Stadt wohlbewährte Männer.“ „Des-

---

*) Klose Bd. II, Th. I, S. 107.

„gleichen beriefen sie sich auf ihre Gesellen, welche, wie „sie sagten, bereit *(egeni)* wären, was wir ihnen befehlen, über „unsere (?) Körper und Sachen zu thun.

Die Innung bot also dem Herzog zu ihrem Zweck ausser den eben erwähnten Geldmitteln bedeutende Hülfe durch Mannschaft an. Da die 900 Männer abgesondert von den Gesellen aufgeführt sind, so kommt man auf den Gedanken, dass in dem Erwähnen der Ersteren das Androhen einer gegen die Stadt schon in Bereitschaft gehaltenen Söldnerschaar liege. Von solchem Bereithalten findet sich aber nicht die mindeste weitere Spur, und lief dieses Grossthun zunächst auf leeres Geschwätz hinaus; doch konnten wohl beabsichtigte Werbungen von Söldnern vorbereitet sein. Was die Bezugnahme auf die Gesellen betrifft, so ist sie zwar verworren ausgedrückt, doch ohne Zweifel dahin zu verstehen, dass sie den Meistern unbedingt mit Gut und Blut zu Gebote ständen.

Dies nun sind die Anschuldigungen, Grosssprechereien und Drohungen gegen die Consuln, welche die uns von der ganzen Begebenheit aufbewahrte dürftige Nachricht als von der vor dem Herzog erschienenen Gesammtheit ausgegangen berichtet. Ihnen fügt sie aber folgende gleichgeartete Aeusserungen Einzelner aus dieser Gesammtheit bei.

„Konrad Gleser (der Enthauptete) sagte, wie biedere „Männer gehört: Die Consuln sagen, sie hätten Beweis-„stücke. Wenn wir die Macht hätten, wollten wir Briefe „in der Küche schreiben. — Hartmann (der Enthauptete), „welchen die Stadt zum Vogt der Neustadt gemacht hatte, „sprach, trat und stand öffentlich gegen die Privilegien der „Stadt auf.“

Aus dieser Stelle geht hervor, dass, obgleich, wie oben erwähnt, Herzog Heinrich VI. die Altstadt und Neustadt auf Bitten beider mit einander verschmolzen, der Rath der ersteren dies wenigstens insofern nicht durchgeführt, als er für die Neustadt einen besonderen, durch die Consuln angestellten Vogt fortbestehen gelassen, sie also nicht mit unter die Gerichtsbarkeit des Vogtes der Altstadt gezogen hatte. Gründe dafür konnten in dem unruhigen Wesen der Neustädter, in der Menge ihrer Streitigkeiten und dem Bedürfniss einer guten Polizei, vielleicht auch in beibehaltenen Rechten der aus anderen Ländern in der Neustadt Angesiedelten liegen. Der Vogt Hartmann war vielleicht ein Eingewanderter. Jedenfalls handelte er in einseitigem Interesse seines Sprengels, also der Neustadt. Da er von den Consuln Seitens der Gesammt-Gemeinde angestellt war, durfte er nichts vornehmen, was diese gefährdete. Er beging also in seiner Dienststellung eine seine Schuld erhöhende grobe Verletzung der Amtspflicht gegen die Stadt.

„Nicolaus Lantwehber (der Enthauptete) sollte der An-„führer gegen die Stadt sein, und beging einen Diebstahl

„bei seinem Handwerk, welchen die Tuchweber ihm ver„ziehen, damit er mit ihnen gegen die Stadt stehe.“

Hiernach war die Zunft in Betreff des Bewahrens der Unbescholtenheit nicht streng, und es kennzeichnet die Aufständischen, dass sie keine Bedenken fanden, einen Mann von dergleichen Art vorzugsweise als Anführer zu brauchen, weil es ihnen auf andere Eigenschaften, als eben nur die für solche Stellung erforderlichen — Keckheit und Rücksichtslosigkeit — nicht ankam.

„Witko aus Grätz*) sagte vor den Geschworenen, Con„suln und Aeltesten: Die Stadt hat ein nicht von ihrem „Herrn, sondern von irgend einem Landeshauptmann er„kauftes Privilegium.“

Dass unter den Aeltesten die der Innungen zu verstehen, scheint nicht zweifelhaft, dagegen ungewiss, ob diese Aeusserungen Einzelner in der Audienz vor dem Herzog, oder vielleicht bei einem über die Aufständischen vor dem Raths-Plenum stattgefundenen Verhör gefallen sind.

Die vorliegende Nachricht besagt nicht, ob der Witko gleich den drei vorher Benannten enthauptet worden; doch ist es nach Lage der Sache und auch darum wahrscheinlich, weil die gleich zu erwähnende Ausnahme von solcher Strafe, womit man den einen Schreier begnadigte, sonst nicht erst besonders zu bemerken gewesen wäre.

„Goblo der ältere aus der Neustadt sprach vor den Con„suln vielerlei; was um Gottes und um seines Alters Willen „ungerügt gelassen wurde.“

Dass man den alten unschädlichen Schwätzer ohne Weiteres laufen liess, gehört unter die charakteristischen Beispiele der patriarchalischen, willkürlichen Rechtspflege jener Zeit. Die Form war hierbei einfach die, dass die Consuln, welche von Seiten der Stadt und in eigenem Namen, persönlich oder durch einen Anwalt (Fürsprach) die Anklage zu erheben hatten, sie nicht verfolgten; denn in diesem Fall fiel mit dem Ausscheiden des Klägers das Recht-Sprechen in der Sache von selbst weg. —

Ueberblicken wir nun die oben in ihre Theile zerlegte dürftige Nachricht über einen Vorfall in der Geschichte der Stadt Breslau, welchem im Verlauf der Zeiten bedeutend schlimmere gleichartige folgten, so ist es besonders von Interesse, folgende Punkte etwas näher zu prüfen: wer denn eigentlich die Uebelthäter waren, deren mehrere mit ihren Köpfen büssen mussten? worin ihr Verbrechen bestand? von wem, mit und nach welchem Recht sie gerichtet wurden? und welche Folgen aus der ganzen Begebenheit hervorgingen?

Was die Personen der Uebelthäter betrifft, so giebt die vorliegende Nachricht durch die Worte *„Textores communiter insurexerunt“* wohl hin-

---

*) Wohl eher Gröditz bei Schweidnitz, im gemeinen Leben Grätz ausgesprochen, als irgend ein anderer ortsähnlicher Name.

reichend zu erkennen, dass, wie schon berührt, die gesammte Innung der Tuchmacher aufgestanden. Dies geht auch daraus hervor, dass dem Genossen Lanthwehber der von ihm bei seinem Handwerk verübte Diebstahl unter der Bedingung, dass er sich mit an die Spitze stelle, vergeben wurde, was nur von der Innung geschehen konnte.

Dass seit der Vereinigung der Alt- und Neustadt die Tuchmacher-Innung in beiden ein Ganzes bildete, ist bereits früher erwähnt worden. Wenn man sich aber vergegenwärtigt, wie die Neustadt recht eigentlich der Sitz, ja eine wahre Colonie von Tuchmachern war, so wird man kaum bezweifeln, dass auch zur Zeit des Aufstandes vorzüglich in diesem Stadttheile die Innungsgenossen am zahlreichsten sich vorfanden, also auch auf die in der Altstadt wesentlich Einfluss besassen. Wenn man sich ferner den widerspenstigen, dem Rath und der Gemeinde der Altstadt gehässigen Geist, welchen die Neustädter so ununterbrochen und heftig an den Tag gelegt, in das Gedächtniss ruft, wie sie dabei — ganz in der Manier ihrer ursprünglichen flämischen Stammverwandten — mit wüster Leidenschaft verfuhren; so fühlt man sich ferner gedrängt, sie als die eigentlichen Anstifter des hier in Rede stehenden Aufstandes anzusehen, was sich auch besonders dadurch bestätigt, dass ein Hauptschuldiger und ein Hauptschreier, der Vogt der Neustadt und der laufen gelassene Goblo, ausdrücklich als Angehörige dieses Stadttheils hervortreten.

Keinesweges aber veranlasste jener unruhige Geist die Aufständischen, sich gegen den Landesherrn, den milden und huldvollen Herzog Heinrich VI. erheben zu wollen, indem die erzählten Thatsachen gerade das Gegentheil, nämlich das Begehren der sich gewissermaassen als Organ der Bürgerschaft benehmenden Aufständischen wie einen Beweis des Vertrauens zu dem Herzog darlegen, von dem sie verlangten, dass er sich an ihre Spitze stellen, mit ihnen das patricische Stadt-Regiment stürzen möge, und dem sie für solchen Zweck Geld und Mannschaft mit einer prahlerischen Freigebigkeit anboten, deren Grösse wenigstens zeigt, wie weit ihr Hass gegen die Stadtverwaltung der Rathsgeschlechter reichte, wie sie aber auch einsahen, dass, um ihren Zweck zu erlangen, es wohl eines offenen Kampfes bedürfen, und dieser nur dann für sie erwünscht ausfallen könne, wenn der Landesherr ihre Sache zu der seinigen mache und als solche durchfechte. Ob sie sich hierüber wirklich nur so verworren und unklar ausgesprochen, wie die Worte der aufbewahrten Nachricht lauten, muss dahingestellt bleiben, da diese Nachricht so oberflächlich und fragmentarisch, ihr Verfasser aber offenbar auf der Seite des Rathes ist.

Enthielt, was die Aufständischen thaten, nichts Verbrecherisches gegen den Landesherrn, so liess sich doch darin ein ganz entschiedenes, mit Drohung von Gewalt verbundenes Auflehnen gegen die gesetzliche Obrigkeit der Stadt nicht verkennen, welches auf Umsturz des Bestehenden hinzielte und über die Grenzen blosser Beschwerden und Anschuldi-

gungen gegen die Consuln weit hinausreichte. Der Rath der Stadt *(Consulatus)* aber war es — nicht der Herzog —, dem die Bürger den Huldigungseid leisteten, welchen der Herzog als Landesherr nur von dem Rath der Stadt empfing, weil seine Auctorität nur über diesen als eine unmittelbare, über die blossen Bürger aber nur als eine höhere, mittelbare, gleichsam als eine zweite Instanz erschien. Die Bürger standen dem Rath, und dieser nur dem Herzog gegenüber in einem directen vasallitischen Verhältniss. Eben hierin beruhte das Wesen des von den Aufrührern zu stürzen beabsichtigten Patriciats, welches den eigentlichen Kern der von dem Landesherrn anerkannten Verfassung der Stadt bildete.

Untersuchen wir, welcher Richterstuhl das Urtel über die Aufständischen fällte, so müssen wir einen Blick auf die damalige Gestaltung der weltlichen Gerichtsbehörden in Breslau werfen. Sie hatten ihre Basis in der durch die Eroberung des Landes erlangten Landeshoheit der Fürsten und gestalteten sich in zweierlei Sphären oder Ressorts, deren eine privatrechtliche Gegenstände und die meisten der in einer späteren Zeit als *Delicta privata* nach römischen Rechtsbegriffen bezeichneten Verbrechen und geringen Straffälligkeiten (in ausgedehntem, ziemlich schwankendem Umfang) in sich schloss, während die andere alle Rechtssachen umfasste, welche mit dem allgemeinen Wohl, mit staatlichen Verhältnissen oder dem Interesse des Landesherrn in Berührung standen, daher in diese Sphäre z. B. alle Lehnssachen, namentlich aber alle Pönalfälle gehörten, die als *Delicta publica* zu betrachten waren. Die erstere der gedachten Sphären war das Ressort der Vogtei, die letztere das des fürstlichen Hofgerichts. In dem Amts-Bereich der Vogtei entschied der Vogt, in dem des Hofgerichts der Hofrichter in Streit- und Straf-Sachen, beide nicht eigenmächtig, indem ihnen nur Vorsitz, Leitung, Urtels-Fällung und Vollstreckung, die wirkliche Rechtsfindung aber den Schöppen zustand. Die Vogtei hing mit der Immunität einer Stadt nicht zusammen. Es erschien ihr Besitz aber nicht sowohl wegen der aus ihr fliessenden Einkünfte, als wegen der daraus folgenden Verstärkung städtischer Selbstständigkeit dem Fürsten gegenüber, jeder grossen Stadt wünschenswerth. Solcher Wunsch kam in Breslau in Erfüllung, als die Consuln mit Bestätigung Herzog Heinrich's VI. (28. Junius 1326)*) drei Viertheile der Vogtei über die Stadt zu dem schon ihr gehörenden Viertheil von der, jene aus herzoglicher Verleihung besitzenden Familie Schertilzan kauften, und der Herzog in der Bestätigungs-Urkunde der Stadt noch „aus besonderer Gnade „das Recht gab, einen Richter, welchen sie wollten, so oft und wenn es „ihnen beliebte, zu setzen, der alle vor ihn gehörende Rechtssachen nach „dem Urteil der Schöppen entscheiden sollte, so dass Niemand, als nur „die Breslauischen Consuln, die nöthige Gewalt hätten, den gedachten „Richter (Stadtvogt, *Advocatus*) abzusetzen“.

---

*) Klose I, 624.

Letztere Bestimmung war eine vorsichtige, an und für sich aber eigentlich unnöthige Clausel, da, was sie besagte, aus dem Begriff der Vogtei von selbst folgte. Es besass die Stadt, ehe sie die Vogtei erwarb, bereits einen Erbrichter, welcher bezüglich der Schöppen in gleichem Verhältniss war, dessen Befugnisse Herzog Heinrich III. sogar auf alle Geld- und Schuld-Sachen von Rittern, Vasallen, Lehnleuten und Adeligen, welche im Breslauischen residirten, oder nach Breslau kämen, schon 1263 *) ausgedehnt, wobei er aber den Verbrechern die Appellation an das herzogliche Hofgericht ausdrücklich vorbehielt.

Hieraus ergiebt sich, dass der vorliegende Straffall, als der eines Capital-Verbrechens, nicht vor den Stadtvogt, sondern vor den Hofrichter gehörte. Fraglich ist aber, was für Schöppen er zuzuziehen hatte, da die vorhandenen städtischen in einer Sache, in der der Rath als Ankläger auftrat, wenn man sie nicht als mitbetheiligt völlig bei Seite liess, wenigstens für ausreichend nicht angesehen werden mochten, um durch sie zu einer sicheren Rechtsfindung zu gelangen.

Es ist zu bedauern, dass Auskünfte über die stattgefundene Untersuchung, ja sogar darüber, ob wirklich nur die drei in der vorhandenen Nachricht mit der Bemerkung**) *„decollatus"* bezeichneten Personen enthauptet worden, ganz fehlen. Ausgefüllt wird diese Lücke in der Geschichte Breslau's wohl nie werden.

Als der den 17. Juli 1415 unter sehr ähnlichen Ursachen, wie der hier in Rede stehende, verübte und weit bedeutendere Aufruhr im Jahre 1420 zur gerichtlichen Aburtelung gelangte, sassen die Schöppen, Aeltesten, Kaufleute und Geschworenen, und ausserdem auf Befehl des König Sigismund die Rathmanne mehrerer anderer Städte zu Gericht, und es wäre daher möglich, dass schon bei dem früheren Aufruhr nicht bloss die Schöppen, sondern wenigstens das Plenum des Rathes — also Consuln, Geschworene und Innungs-Aelteste — die Gerichtsbank eingenommen, und vor diesen dann mehrere der oben angeführten Aeusserungen von den Aufrührern — insbesondere die des Witko aus Grätz — geschehen.

Das Verbrechen, um dessen Bestrafung es sich handelt, bestand nach unsern heutigen Rechtstheorien, insofern die Aufständischen eine Aenderung der Verfassung durch Gewalt erzwingen wollten, in Hochverrath. Jedenfalls traf, selbst wenn die Richter das Verbrechen nur als Aufruhr betrachteten, die Schuldigen Todesstrafe; denn obgleich kein geschriebenes, damals in Schlesien recipirtes Gesetz vorhanden war, welches dies aussprach, und nur nach Herkommen erkannt werden konnte, so war doch hierüber in dem Rechtsbewusstsein des Volkes kein Zweifel. Der Thatbestand mindestens eines Aufruhrs lag aber klar vor Augen. Von

*) Freitag nach Michael. Klose I, 499.
**) Klose II, S. 341.

Unterschieden zwischen unternommenen und ausgeführten Verbrechen und von Berücksichtigen mildernder oder erschwerender Umstände war bei Strafurteln zu jener Zeit nicht viel die Rede, und so musste gegen die Theilnehmer an dem Aufruhr, sobald man sie desselben schuldig befunden, wie geschehen, verfahren, und mag daher das gegen sie gefällte Urtel nicht getadelt werden. Daraus, dass nur in Bezug auf die Enthaupteten die Strafe ausdrücklich erwähnt wird, lässt sich keineswegs schliessen, dass alle übrigen Schuldigen von solcher frei geblieben, vielmehr lässt sich wohl vermuthen, dass, nach damals üblichem Verfahren, manche aus Stadt und Land verwiesen worden sein mögen.

Ob und mit welchem Erfolg der Herzog auf Grund der Anschuldigungen der Aufständischen eine Untersuchung der Amts-Integrität der Consuln angeordnet, muss dahingestellt bleiben. Es ist sogar unwahrscheinlich, dass dergleichen geschehen, vielmehr konnte er, nicht mit Unrecht, diesen Gegenstand als nur dem Rath anheimfallend betrachten.

Wohl aber überzeugte der Herzog oder sein Mitregent und Nachfolger, der König Johann sich, dass die Gemeinde an dem Stadt-Regiment zu wenig Theil und von dessen Verwaltung zu geringe Kunde habe, und glaubte diesem Mangel abzuhelfen, indem er die Zahl der acht Consuln um 24 vermehrte, mithin auf 32 brachte. In welcher Weise dies geschah, liegt nicht vor. Dass dabei die Gemeinde mit wählte, also Einfluss gewann, folglich die Aufständischen doch etwas erreicht hatten, muss man vermuthen, weil die in dem Rath jedenfalls doch immer vorherrschend gebliebenen Optimaten durch einige Consuln im Jahre 1349*) den König Carl vermochten, diese neue Einrichtung abzuschaffen, die Zahl der Consuln wieder auf acht zurückzuführen und so der Wurzel der alten Zwietracht wieder neue Keimkraft zu geben, welcher der unruhige, rauf- und aufruhr-lustige Geist der damaligen Breslauer, im Zwiespalt mit der sich in den patricischen Geschlechtern abschliessenden Regierung des Consulats, einen so fruchtbaren Boden gewährte, dass endlich die Leidenschaft democratischer Handwerker in den blutigen Aufruhr im Jahre 1415 ausbrach, dessen kräftige Bestrafung durch König Sigismund endlich der Stadt innere Ruhe verschaffte, welche bei dem späterhin entstandenen politischen Wirrnisse derselben mit König Georg Podiebrad meist nur dadurch erhalten ward, dass der Rath in allen wichtigen Angelegenheiten die ganze Gemeinde zuzog und sich — oft nur allzusehr und zum Schaden des öffentlichen Wohls — ihrem Willen fügte, um aufrührerischen Ausbrüchen des Gährungsstoffes vorzubeugen, deren unberechenbare Folgen jedenfalls die Stadt in's Verderben gestürzt hätten.

*) Klose II, 136.